
Auszug aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Quelle: Schlösser/Schuhen: Jugendarbeitsschutz – ein Hemmschuh für Jugendliche in neuen Dienstleistungsstrukturen? – Ein Standpunkt zur angestrebten Novellierung des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

In: [ajs-informationen 1/2007](#)

Arbeitszeit

Jugendliche dürfen nicht länger als acht Stunden täglich und 40 Stunden in der Woche arbeiten. Ausnahmen hiervon sind möglich: So dürfen Jugendliche an den Werktagen einer Woche bis zu 8 ½ Stunden arbeiten, wenn an einzelnen Werktagen innerhalb der Woche weniger als acht Stunden gearbeitet wurde. Auch kann, wenn an einem „Brückentag“ in Verbindung mit einem Feiertag nicht gearbeitet wird, die Arbeitszeit innerhalb von fünf Wochen ausgeglichen werden. Aber auch hier gilt die Beschränkung auf höchstens 8 ½ Stunden pro Tag. In der Regel gilt für Jugendliche die Fünf-Tage-Woche, und der Samstag ist arbeitsfrei. Es gibt jedoch Ausnahmen, z.B. im Einzelhandel und im Gaststättengewerbe.

Schichtzeit und Nachtruhe

Jugendliche dürfen nur in der Zeit zwischen 6 Uhr und 20 Uhr arbeiten. Ausnahmen gibt es allerdings im Bäckerhandwerk (ab 5 Uhr), in der Landwirtschaft (ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr), im Gaststättengewerbe (bis 22 Uhr) und in Schichtbetrieben (bis 23 Uhr). Die Schichtzeit ist auf zehn Stunden begrenzt und umfasst die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit, einschließlich der Ruhepausen.

Ruhepausen, tägliche Freizeit und Jahresurlaub

Zur Erholung haben Jugendliche das Recht auf geregelte Pausen. Bei einer Arbeitszeit von über 4 ½ bis sechs Stunden müssen diese 30 Minuten, bei einer Arbeitszeit von über sechs Stunden insgesamt 60 Minuten dauern. Die erste Pause muss spätestens nach 4 ½ Stunden gemacht werden. Keine Pause darf kürzer als 15 Minuten sein. Außerdem hat der Jugendliche Anspruch darauf, dass zwischen Feierabend und Arbeitsbeginn am nächsten Tag mindestens zwölf freie Stunden liegen. Sein Jahresurlaubsanspruch ist nach Alter gestaffelt. So erhalten 15-Jährige 30 Werktage, 16-Jährige 27 und 17-Jährige 25 Werktage. Im Bergbau unter Tage sind es jeweils drei Tage mehr.

Berufsschule und Prüfungen

Für die Teilnahme am Berufsschulunterricht, für bestimmte außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen und für die Teilnahme an Prüfungen muss der Jugendliche von der Arbeit freigestellt werden. Dies gilt auch für den

Arbeitstag unmittelbar vor der schriftlichen Abschlussprüfung. Auch darf der Jugendliche nach einem Schulbesuch nicht mehr im Betrieb beschäftigt werden. Dies gilt allerdings nur einmal in der Woche, wenn der Unterricht mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens 45 Minuten beträgt. Davon ausgenommen sind Jugendliche über 18 Jahre. Die Zeit des Unterrichts wird voll auf die Arbeitszeit angerechnet.